

Zugangsvoraussetzungen

Fachliche Zugangsvoraussetzungen zum Fachhochschul-Masterstudiengang Business Process Engineering & Management ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Facheinschlägigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang ein Ausmaß von zumindest

- 20 ECTS-Punkten im Bereich Informationstechnologie und 10 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften
- oder
- 10 ECTS-Punkten im Bereich Informationstechnologie und 20 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften

Zusätzlich müssen Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden, z.B. durch mindestens 8 ECTS-Punkte Englischunterricht mit entsprechendem Kompetenzziel im Rahmen eines Vorstudiums, durch ein entsprechendes Reifeprüfungszeugnis oder ein anerkanntes Sprachzertifikat.

Bei unten angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen jedenfalls auszugehen:

- FH Burgenland
 - Information, Medien & Kommunikation
 - IT Infrastruktur Management
 - Internettechnologien
 - Informationsberufe
- FH Oberösterreich – Hagenberg
 - Hardware-Software-Design
 - Mobile Computing
 - Sichere Informationssysteme
 - Software Engineering
- FH Joanneum
 - Informationsdesign
 - Informationsmanagement
 - Software Design
 - Internettechnik
 - Gesundheitsinformatik / eHealth
- FH Technikum Wien
 - Informatik
 - Informations- und Kommunikationssysteme
 - Wirtschaftsinformatik
- FH Wr. Neustadt
 - Informatik
- FH St. Pölten
 - IT Security
 - Smart Engineering of Production Technologies and Processes
 - Medienmanagement
- FH Kärnten
 - Medizintechnik
 - Systems Engineering
 - Netzwerk- und Kommunikationstechnik
- FH Campus 02
 - Wirtschaftsinformatik
- Universitäten
 - Wirtschaftsinformatik: TU Wien, TU Graz, Universität Wien

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.